

Kanton Solothurn

Anpassung

durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit

Beschluss Nr. 1255 vom 12.8.08

EINWOHNERGEMEINDE DORNACH

EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD

S C H U T Z Z O N E N - R E G L E M E N T

für die Quellen der

Wasserversorgung

Dornach

Gestützt auf § 34 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27.9.1959 und § 28 der kantonalen Verordnung zum Schutze der Gewässer vom 17.2.1981 wird für die in den beiden Plänen 1 : 2'000 (Schweizer / 9.12.87) ausgeschiedenen Quellwasserschutz-zonen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24.1.91 folgendes Schutzzonen-Reglement als integrierenden Bestandteil der Pläne erlassen:

Art. 1 Allgemeine Zweckbestimmung

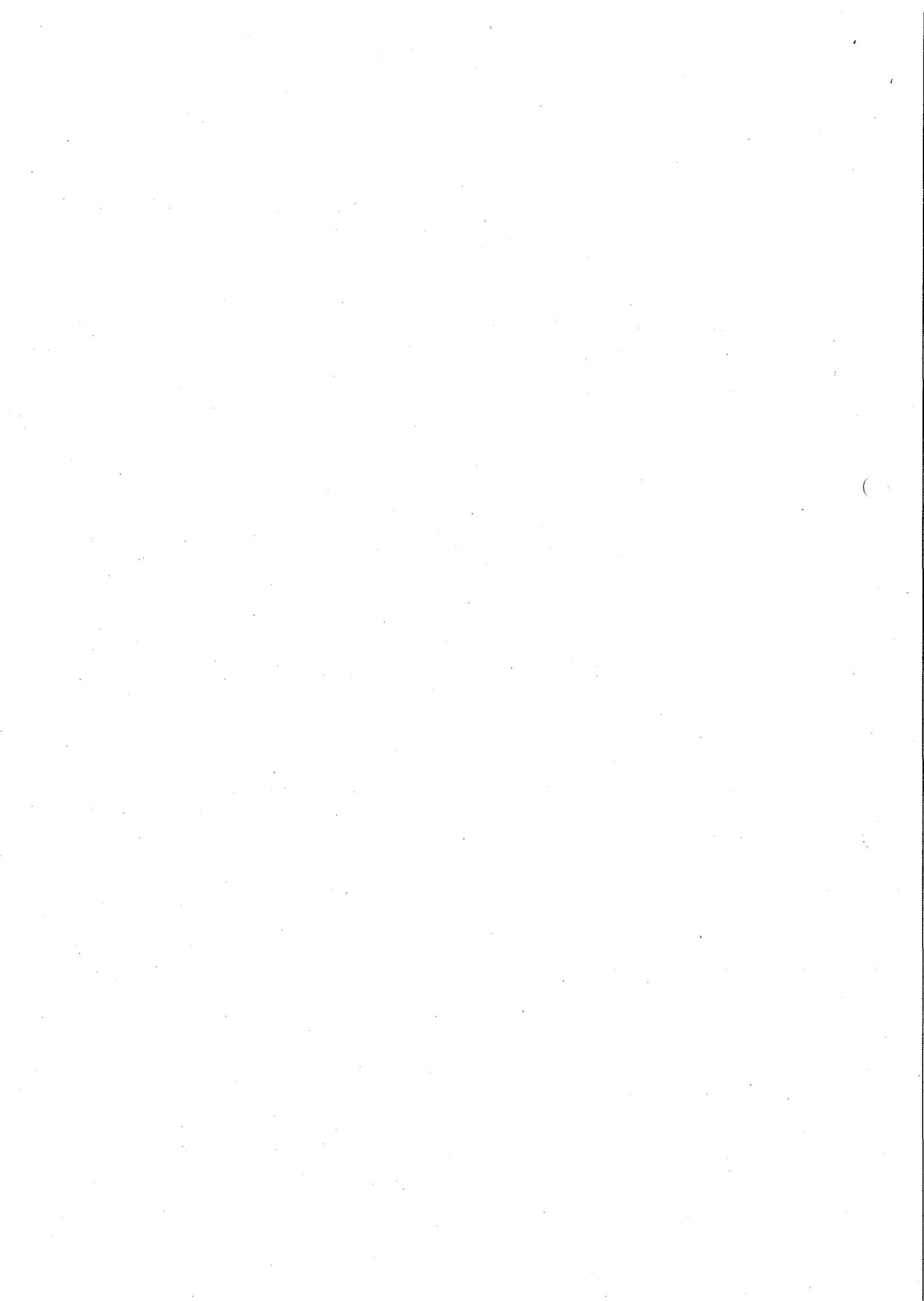
Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Gemeinde Dornach gefassten Quellen soweit wie möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 Umfang

Die Schutzzonen sind auf Grund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, in den beiden Plänen 1 : 2'000 (Schweizer / 9.12.87) dargestellten Teilzonen gegliedert worden:

Zone S I	=	Fassungsbereich	(im Plan ROT)
Zone S II	=	engere Schutzzone	(im Plan ORANGE)
Zone S III	=	weitere Schutzzone	(im Plan GELB)

Die Schutzzonen für die Schwynbachquellen, für die Guggelhofquellen, sowie für die Quelle am Mattenweg umfassen teilweise überbautes Gebiet oder Gebiet, das in der Bauzone liegt. Die ausgeschiedenen Schutzzonen können in diesen erwähnten Bereichen (bestehende Bauten, Strassen, Kanalisationen,....) nur einen beschränkten Schutz gewährleisten. Immerhin ist mit dem Ausscheiden der Schutz-



zonen die gesetzliche Handhabe vorhanden, die notwendigen Sanierungen und Kontrollen (Kanalisation, Düngung,..) durchzusetzen. Die Fassungsgebiete (Zone S I) sind - wenn möglich - einzuzäunen und mit Sträuchern oder Hölzern zu bepflanzen oder allenfalls als Magerwiese zu nutzen.

Art. 3

3.1. Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden. Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gilt grundsätzlich die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (teilweise revidierte Auflage 1982), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen festgelegt, bzw. zugelassen sind.

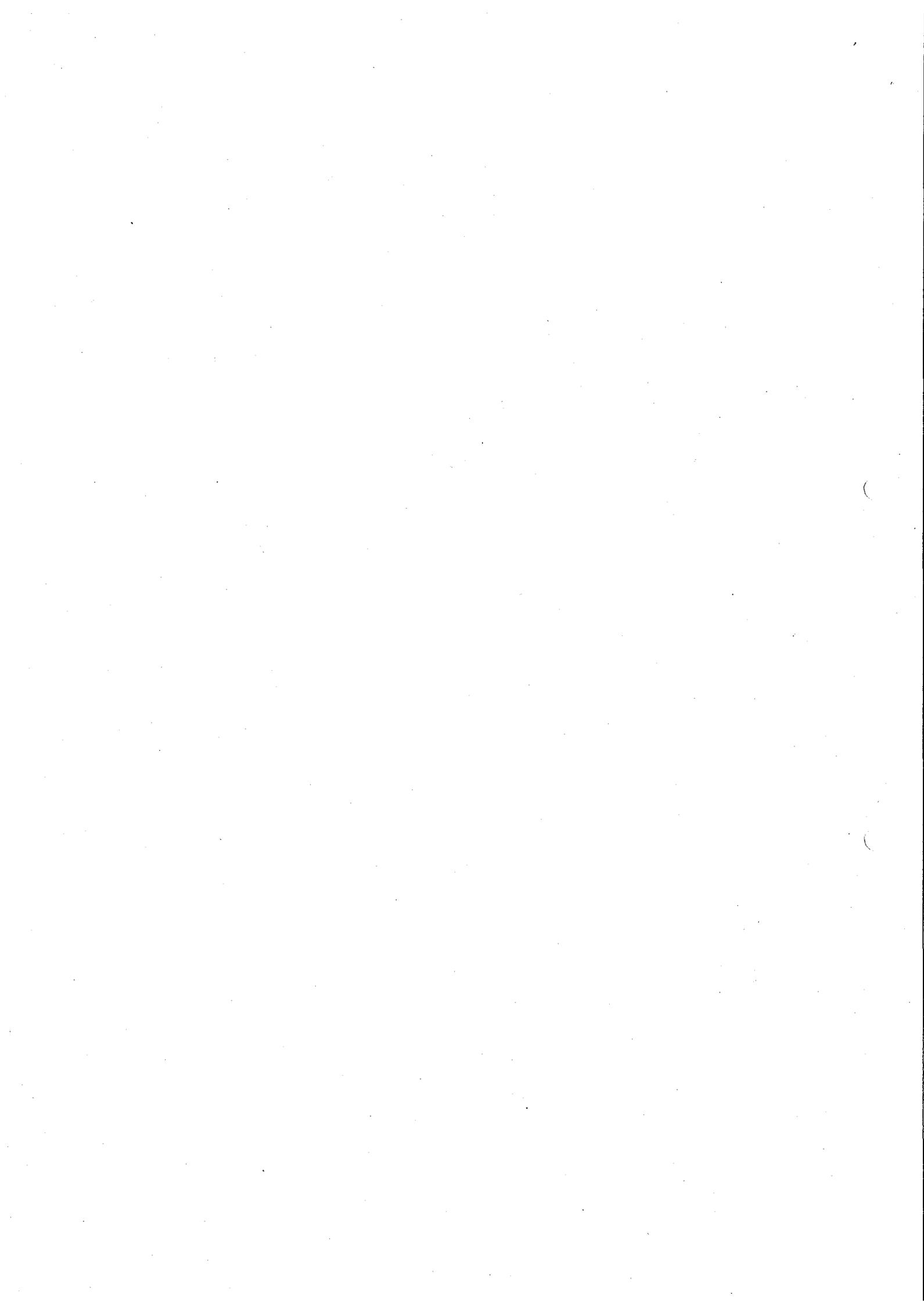
Innerhalb der Schutzzonen gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften. Es bedeuten:

- + zulässig Index 1), 2).....Einschränkung in entsprechender Zone
- k die kantonale Gewässerschutz-Fachstelle prüft jedes Gesuch und erteilt eine Bewilligung mit den nötigen Auflagen
- nicht zulässig

Z O N E			
	S I	S II	S III

3.2. Landwirtschaft, Parkanlagen

a) <u>Bodennutzung</u>			
- Graswirtschaft	+	+	+
- Weidegang	k	+	+
- Ackerbau	-	-	-
- Kleingärten	-	+	+
- Landwirtschaftliche Intensivkulturen (Obst-, Wein-, Gemüsebau)	-	-	+
- Wald	+	+	+
- Grünflächen, Parks, Freibäder, Sportanlagen	-	-	+
- Gemüse und Obstgärtnerei nach biologisch-dynamischen Gesichtspunkten	-	+	+
b) <u>Düngung</u>			
- Gründüngung (abgemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+
- Ausbringen von Mist, Gülle, Kehrreife Kompost	-	+1,2)	+2)
- Ausbringen von Klärschlamm, Kehrreife Kompost und -frischkompost (grossflächig)	-	-	+2)



- Ausbringen von Gülle und Mist im Walde	-	-	-
- Anwendung von Handelsdünger	-	+2)	+2)
- Kompostierungsanlagen	-	+1)	+
c) <u>Pflanzenschutz</u>			
- Anwendung von chem. Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+2)	+2)
- Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+2)	+2)
- Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+2)
- übrige Mittel	-	-	-
- Zubereiten von Brühen und Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigen von Brühresten und Reinigen von Geräten	-	-	+2)
d) <u>Bewässerung</u>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- Häusliches, gewerbliches, industrielles Abwasser	-	-	-

3.3. Bauliche Nutzung (Neubauanlagen)

NB: für bestehende Bauten s. Art. 4

a) Hochbauten

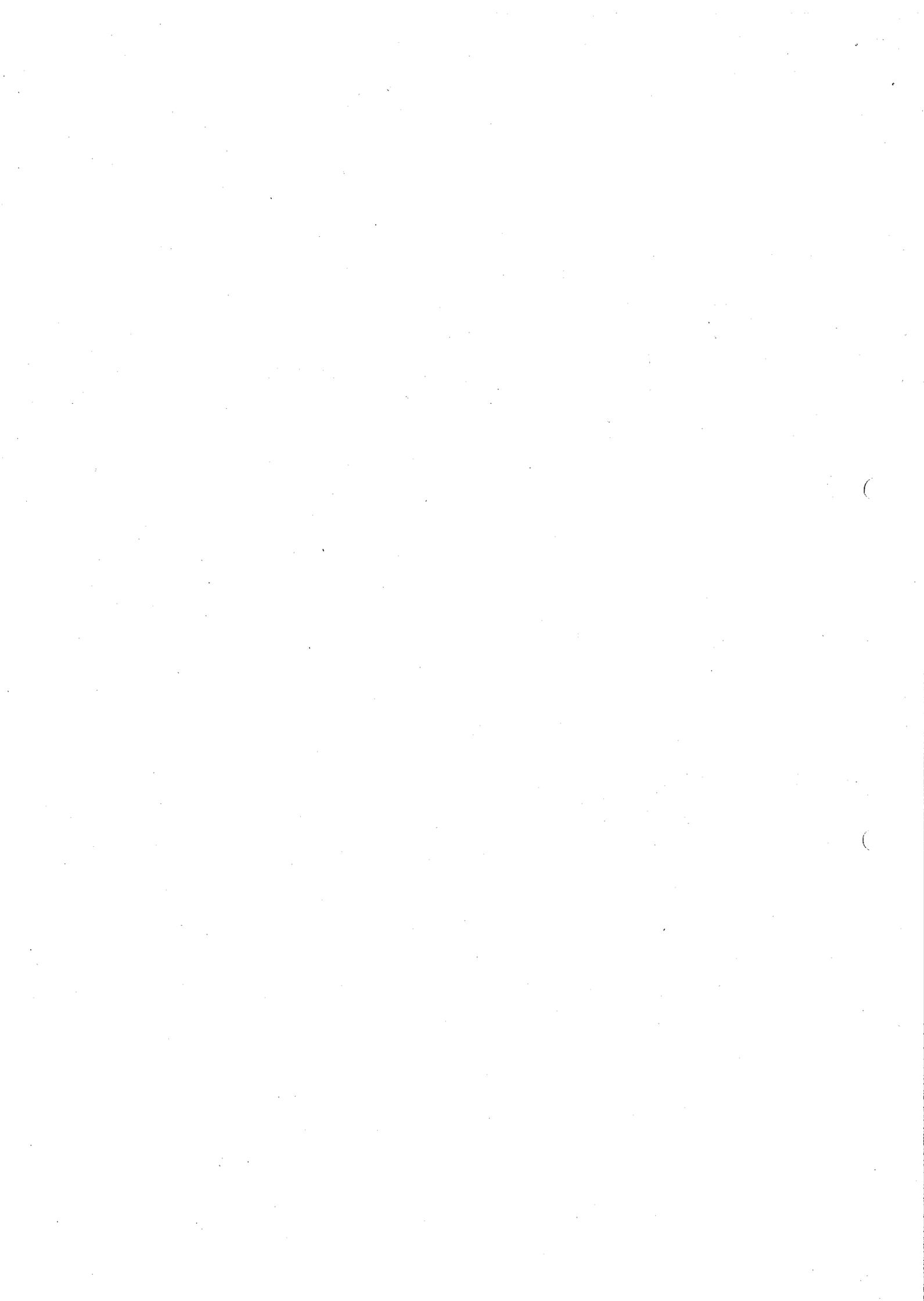
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen keine anderen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+3)	+
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	+3)	+3)
- Gewerbebauten mit Schmutzwasseranfall mit geringer Erzeugung, Verwendung, Beförderung oder Lagerung und geringem Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und mit Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke	-	-	+k
- Rauhfuttersilos	-	-	+

b) Abwasseranlagen

- Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe a	-	-4)	+3)
- Güllegruben und -leitungen, Überflur-			



Gületanks	-	-	+k
- Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser. Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+k	+
- Versickerungen von Kühlwasser, Wärmepumpenwasser, Vorplatzwasser und weiteren Abwässern	-	-	-
c) <u>Foundationen und ähnliches</u>			
- maximale Aushubtiefe ab OK Terrain	-	+5)	+6)
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	k
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	k
d) <u>Verkehrsanlagen</u>			
- Strassen	+k	-4,7)	+7)
- Land- und forstwirtschaftliche Strassen und Wege	+k	+8)	+
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
- Anwendung von Herbiziden	-	-	+3)
e) <u>Autoabstellplätze</u>			
- Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	+4)	+
- Nicht-gewerbliche Plätze mit Wasseranschluss (private Garagevorplätze etc)	-	+4)	+4)
f) <u>Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u> ohne die unter g) aufgeführten Elektrizitätsanlagen			
Massgebend sind die Verordnung des Bundesrates vom 28.9.1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. technische Tankvorschriften (TTV)			
- Kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude (für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe a)	-	-	+k
- Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	-	-
- Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-	+	+
- Wärmepumpen, Erdsonden und dergleichen	-	-	k
g) <u>Anlagen mit Isolier- und Hydrauliköl,</u> die Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes unterstehen			
	-	+9)	+10)



3.4. Materiallager, Deponien, Wasenplätze, Friedhöfe

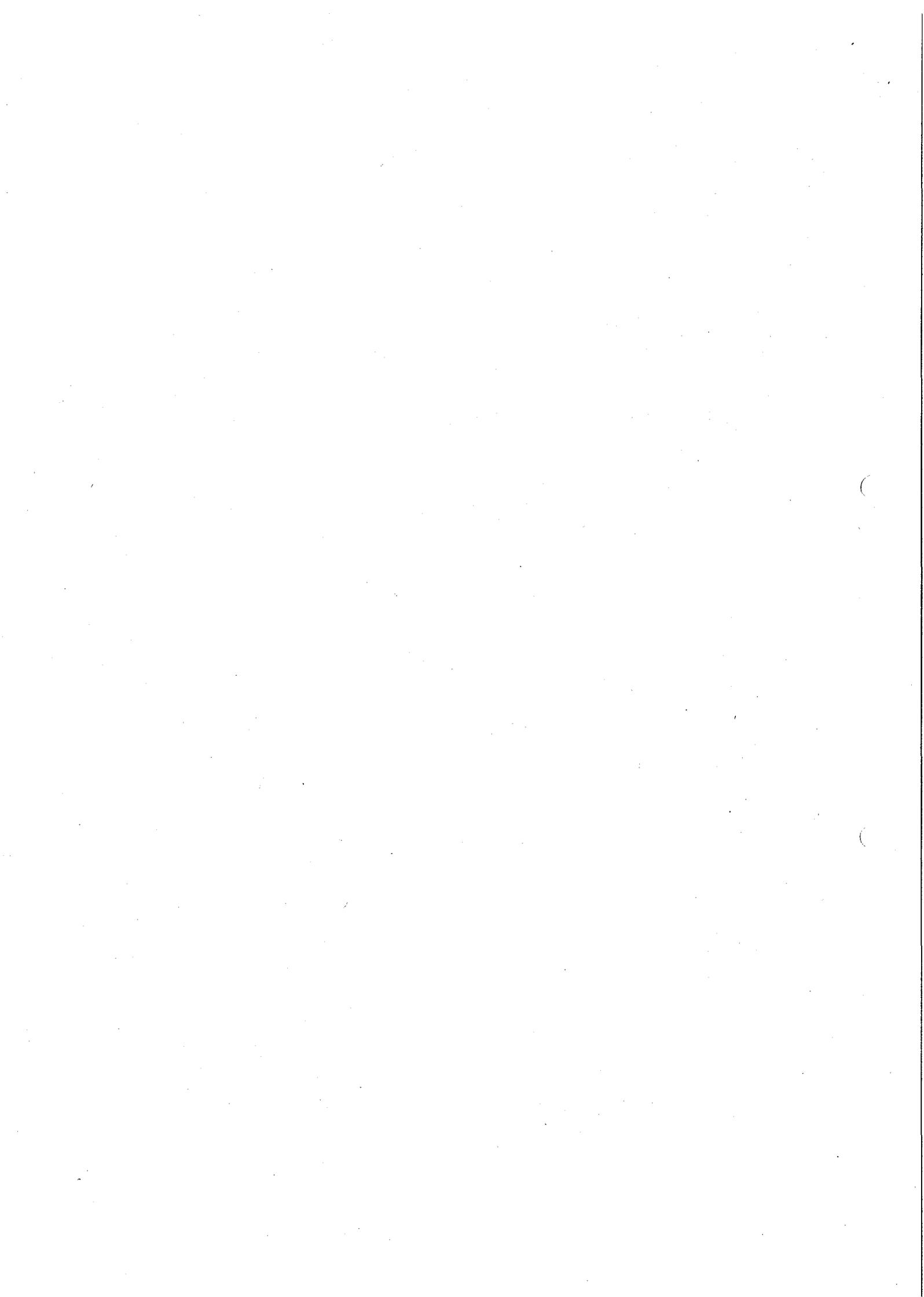
- Deponien von sauberem Aushub	-	+k	+k
- Materiallager im Freien und Deponien von festen, unlöslichen, nicht wasser-gefährdenden Stoffen	-	+k	+k
- Deponien von wasserbeeinträchtigenden oder wassergefährdenden Abfällen (der Klassen II-IV)	-	-	-
- Friedhöfe	-	-	+k
- Wasenplätze	-	-	-

3.5. Materialentnahmestellen (Kies-, Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche)

-	-	-	+k
---	---	---	----

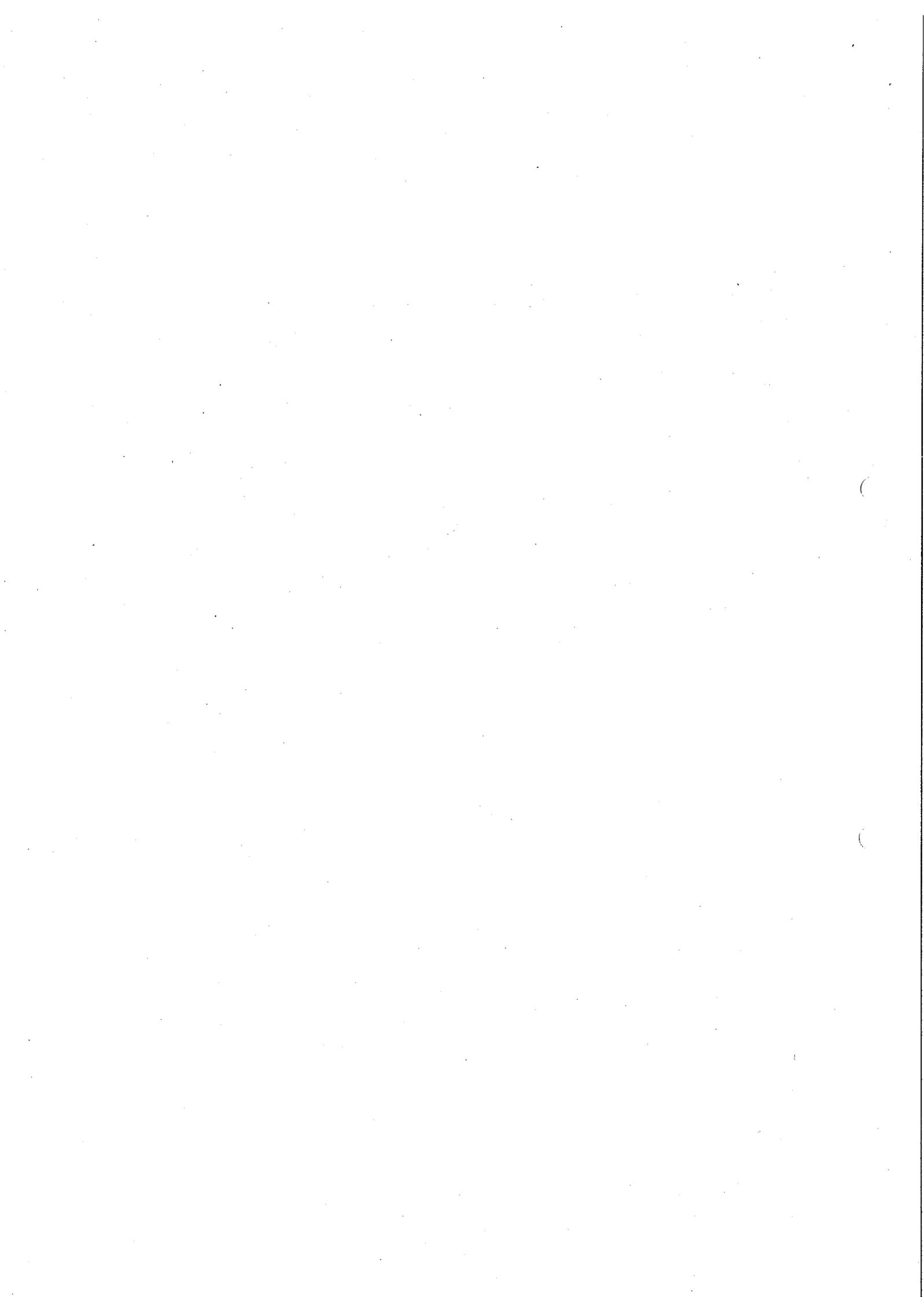
Anmerkungen

- 1 a) Pro Gabe darf nicht mehr als 30 m³ Flüssigkeit oder 20 Tonnen Mist oder Kehrreife Kompost je ha ausgebracht werden. Die gesamte Stickstoffdüngung darf je nach Nährstoffbedarf der Frucht in der Regel im Jahr 100 kg und nicht mehr als 150 kg je ha betragen.
- b) Der Landwirt ist verpflichtet, der Wasserversorgung rechtzeitig, d.h. spätestens am Vortag mitzuteilen, wann und wo Gülle in der Quellwasserschutzzone ausgebracht wird:
WV Dornach, Brunnenmeister 701 30 76 oder 701 25 25
Der Landwirt muss über die ausgebrachte Düngung Buch führen (Datum, Parzelle, Düngerart, Düngermenge).
Die Düngermenge pro Gabe ist der örtlichen Belastbarkeit des Bodens anzupassen (lehmiger oder steiniger Boden, Hangneigung, Speicherfähigkeit, Vernässung, Witterung).
- c) Der Boden darf während des Ausbringens weder gefroren, mit Schnee bedeckt, noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei, oder unmittelbar nach starkem Regen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze untersagt. Brachliegende Äcker ohne Gründecke dürfen nicht gedüngt werden oder nur dann, wenn der Acker unmittelbar danach bepflanzt oder angesät wird.
- d) Die Gülle und der Mist sind gleichmässig zu verteilen. Verschlauchungen sind nicht gestattet. Ansammlungen von Gülle in Geländevertiefungen sind zu vermeiden. Die Gülle darf nicht oberflächlich ablaufen.
- e) Es ist eine geregelte Fruchtfolge einzuhalten, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhält.
- f) Kompostieranlagen müssen auf einer wasserdichten Unterlage (z.B. Zementplatte) mit Anschluss an die Kanalisation, ruhen. Abwässer dürfen nicht im Untergrund versickern.
Die Kompostieranlage auf dem Areal der Gärtnerei des Goe-



theanums darf nur mit pflanzlichem Kompost arbeiten. Sie darf nur auf Stellen angelegt werden, wo der Untergrund eine dichte Lehmschicht von mindestens 1,50 m aufweist (siehe geol. Bericht über die Rammsondierungen im Einzugsgebiet der Schwynbachquellen). Allfällige Kompostabwässer dürfen nicht zu den Quelfassungen gelangen. Bei offensichtlicher Beeinträchtigung der Quellwässer, muss die Kompostieranlage verlegt oder angepasst werden.

- 2 Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der Eidg. Fachinstanzen (Liste im Anhang) wie auch das Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen SII und SIII für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (ebenfalls im Anhang) zu beachten. Für das Anwenden von Dünge- und Pflegemitteln gelten die Anmerkungen 1 und 2 sinngemäss. Für den Pflanzenschutz gelten die Bestimmungen gemäss Buchstabe 3.2 c) Die Mittel sind in jedem Fall zurückhaltend anzuwenden.
- 3 a) Die Hinterfüllung von Gebäuden hat jeweils bis an das Bauwerk oder dessen Sickerpackung zuoberst mit verdichtetem, lehmigen, undurchlässigem Material zu geschehen. Das am Gebäude anfallende Sickerwasser darf nicht in den Untergrund versickern.
- b) Kanalisationsleitungen und -anschlüsse haben den für die Zone S geltenden Dichtigkeitsvorschriften der SIA-Norm 190 zu genügen.
- 4 a) Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- b) Autoabstellplätze, private Garagevorplätze sind mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen.
- 5 In den engeren Schutzzone (S II) gilt für die
- | | |
|---------------------|--|
| | max. Aushubtiefe |
| - Schwynbachquellen | 2 m über höchstem Grundwasserspiegel |
| - Guggelhofquelle | 3 m |
| - Mattenwegquelle | 1 m in der Ebene im Hang: die Deckschichten dürfen nicht durchstossen werden |



6 In der weiteren Schutzzone (S III) gilt für die

- | | |
|--------------------|--------------------------------------|
| - Schynbachquellen | 2 m über höchstem Grundwasserspiegel |
| - Guggelhofquelle | 5 m |
| - Mattenwegquelle | 5 m |

Die übrigen Quellen (Taubenbrunnen, Ingelsteinquellen, Jerisbrunnen) liegen nicht im Baugebiet.

7 Einzuhalten sind die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau.

8 Zugelassen ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie für die Wasserversorgung

9 Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone S I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen als Kühlmittel) verwendet werden. Anlagen mit Öl-Transformatoren sind nur in Gebäuden zulässig; unter den Öl-Transformatoren sind Rückhaltewannen mit 100%-igem Auffangvolumen (inkl. Volumen des Transformators selbst) zu erstellen, die allseitig den Grundriss des Transformators überragen.

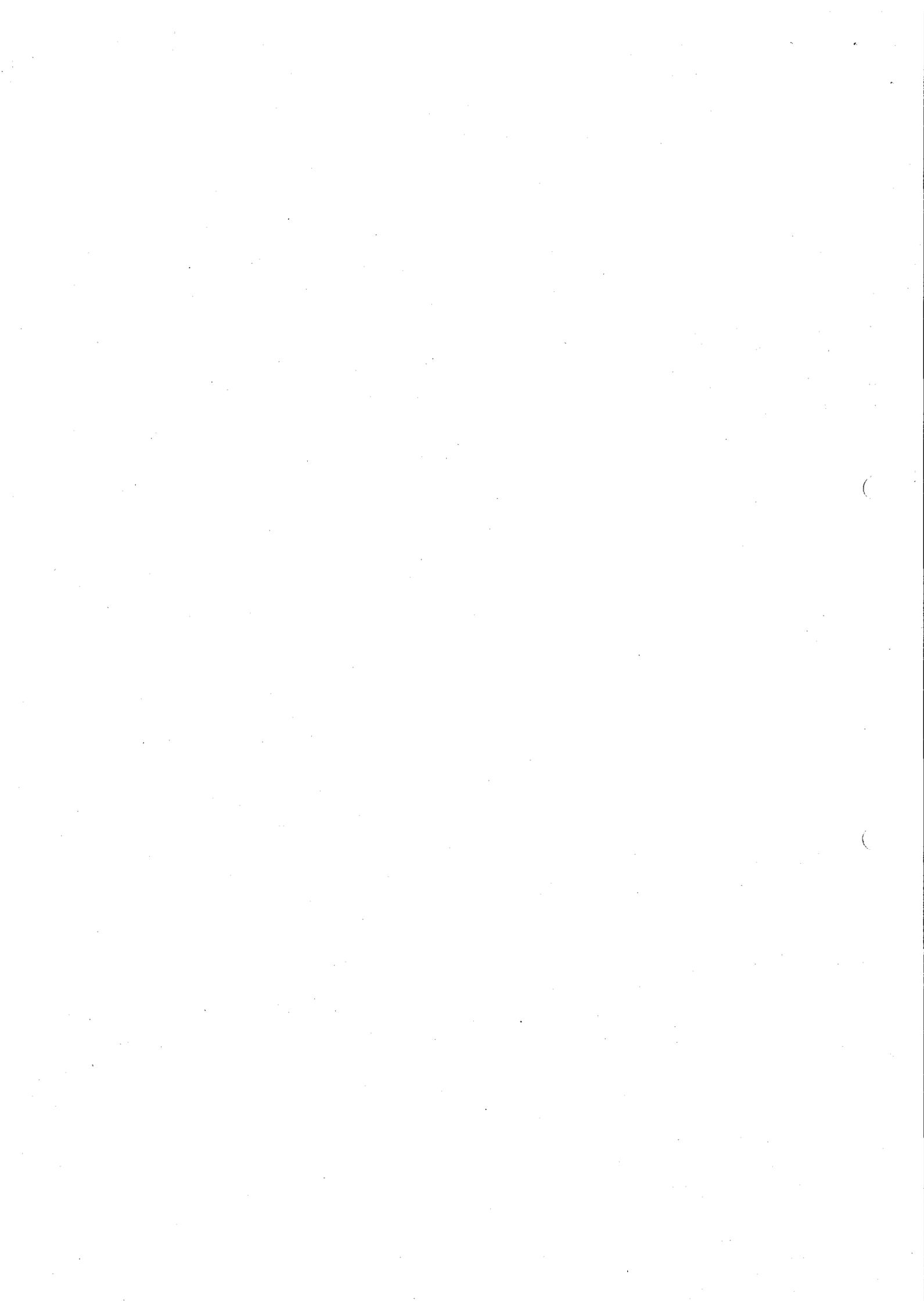
10 Für den Bau, den Betrieb und die periodische Kontrolle sind Massnahmen zu ergreifen, die das Versickern von Öl in das Erdreich verhindern. Eventuell auslaufendes Öl ist so zurückzuhalten, dass es schadlos gesammelt und abgeführt werden kann. Die baulichen und betrieblichen Schutzbestimmungen der Empfehlungen über Gewässerschutzmassnahmen in Freiluftschaltanlagen des VSE sind zu beachten. Auf Auffangwannen kann verzichtet werden, sofern die Bodenbeschaffenheit ein Versickern des Öls verhindert. Wo möglich sind besonders bei Maststationen Trockentrafos zu verwenden.

3.3.2. Bestehende Bauten und Anlagen

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

a) Abwasseranlagen (Gruben, Kläranlagen, Leitungen)

Der bauliche Zustand der Abwasseranlagen ist zu überprüfen, wenn Verdacht auf Undichtigkeit besteht. Mängel sind innert einem Jahr nach der Prüfung zu beheben. Wenn unmittelbare Gefahr einer Quellwasserverschmutzung besteht, sind die notwendigen Reparaturen so-



fort durchzuführen; insbesondere sind Versickerungen sofort aufzuheben.

b) Garagenvorplätze und Abstellplätze

Diese sind, soweit sie für Wagenwaschen benutzt werden, in die Kanalisation zu entwässern

c) Parkplätze

Von den bestehenden Parkplätzen des Goetheanums östlich des Goetheanums sind die asphaltierten mit Randbordüren und Anschluss an die Kanalisation zu versehen. Risse und Löcher im Belag sind zu sanieren.

Die Naturparkplätze liegen alle auf einer ca. 4 m mächtigen Lehmschicht und gefährden - vorausgesetzt das Meteorwasser fliesst gegen den Hügelweg ab - die Schwynbachquelle nicht.

Diese Plätze sind stets so zu unterhalten (z.B. durch Einbringen von Juramergel), dass das anfallende Meteorwasser immer via Hügelweg in die Kanalisation abfliesst.

d) Tankanlagen, Rohrleitungen

In den Zonen S II und S III gelten: Massgebend für das Anpassen von Altanlagen ist Art. 57 VWF und für die Ausserbetriebsetzung Art. 58 VWF. Auch für Altanlagen sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Freistehende Anlagen, die den geltenden technischen Vorschriften für die Zonen II und III nicht entsprechen und erdverlegte Anlagen sind derart anzupassen, dass sie den geltenden Vorschriften entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie zugelassene Neuanlagen. Die Anpassung hat anlässlich der nächsten Tankrevision nach Inkrafttreten dieses Reglements, spätestens aber bis zum 1. September 1994 zu erfolgen.

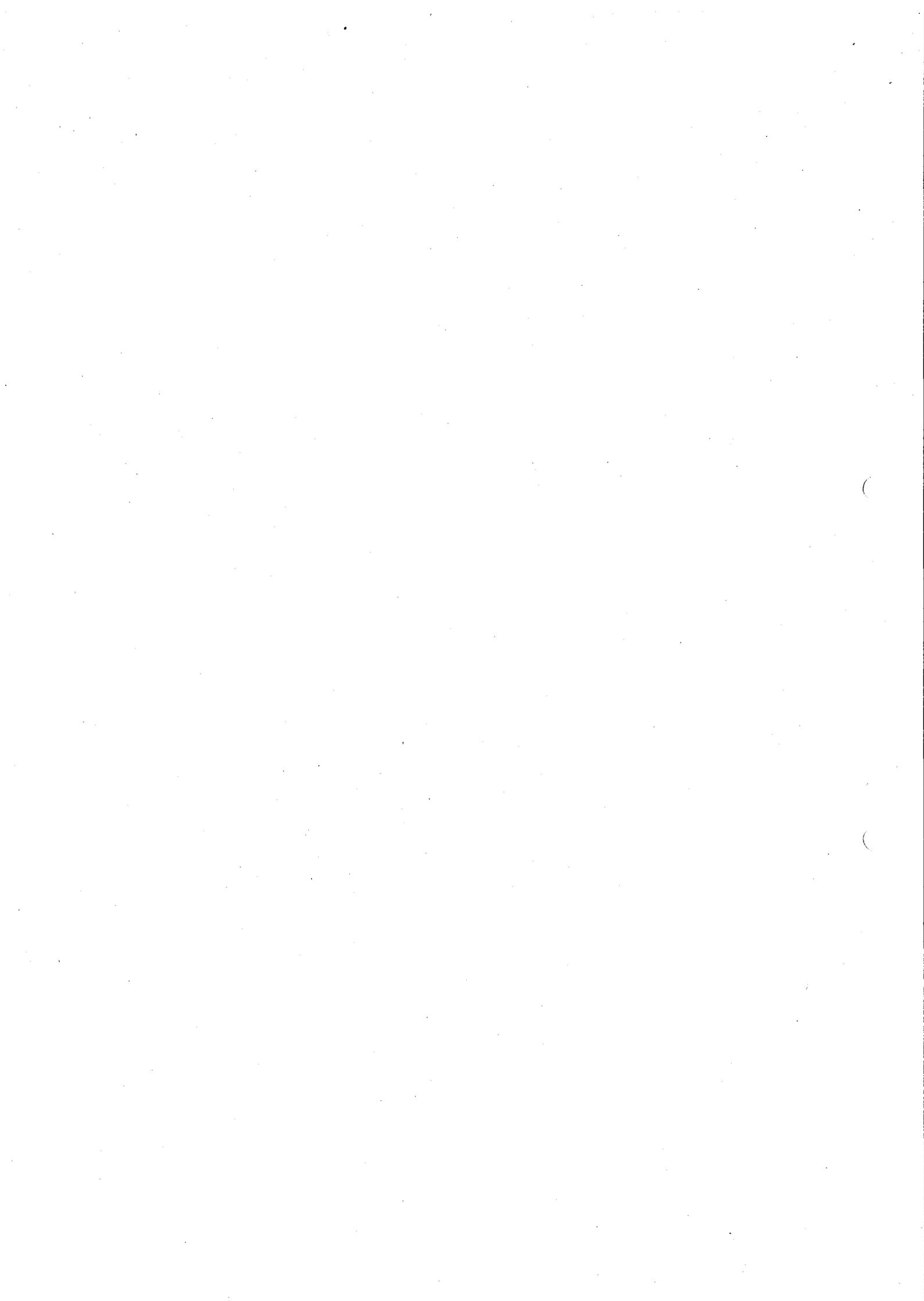
Befinden sich Altanlagen in einem schlechten Zustand oder gestattet ihre Konstruktion kein ausreichendes Anpassen, so müssen sie ausser Betrieb gesetzt werden. Erdverlegte Altanlagen dürfen nur ersetzt werden, wenn eine freistehende Neuanlage oder der Ersatz durch andere Energie nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist.

e) Transformatoren

Gebäude- und Kabinenstationen ohne genügende Schutzbauwerke sind innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements derart anzupassen, dass sie den Grundsätzen der VSE-Empfehlungen entsprechen oder annähernd den gleichen Sicherheitsgrad erreichen wie Neuanlagen.

Art. 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden von den zuständigen kantonalen Behörden zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass



dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellen erfolgt.

Art. 5

Zeigt es sich anhand der Meldungen und der Buchführung, dass die Düngenvorschriften (Art. 3.2 b) örtlich dem angestrebten Quellwasserschutz nicht angemessen sind, so sind die kantonalen Behörden ermächtigt, nach Anhören der betreffenden Einwohnergemeinde, der Wasserversorgung und des Landeigentümers entsprechende Änderungen der Nutzungsbeschränkungen zu verfügen.

Art. 6

Wo nichts anderes erwähnt, ist die betreffende Einwohnergemeinde für Anwendung und Kontrolle dieses Reglements zuständig.

Art. 7

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes, des Kant. Wasserrechtsgesetzes oder des Schweiz. Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8

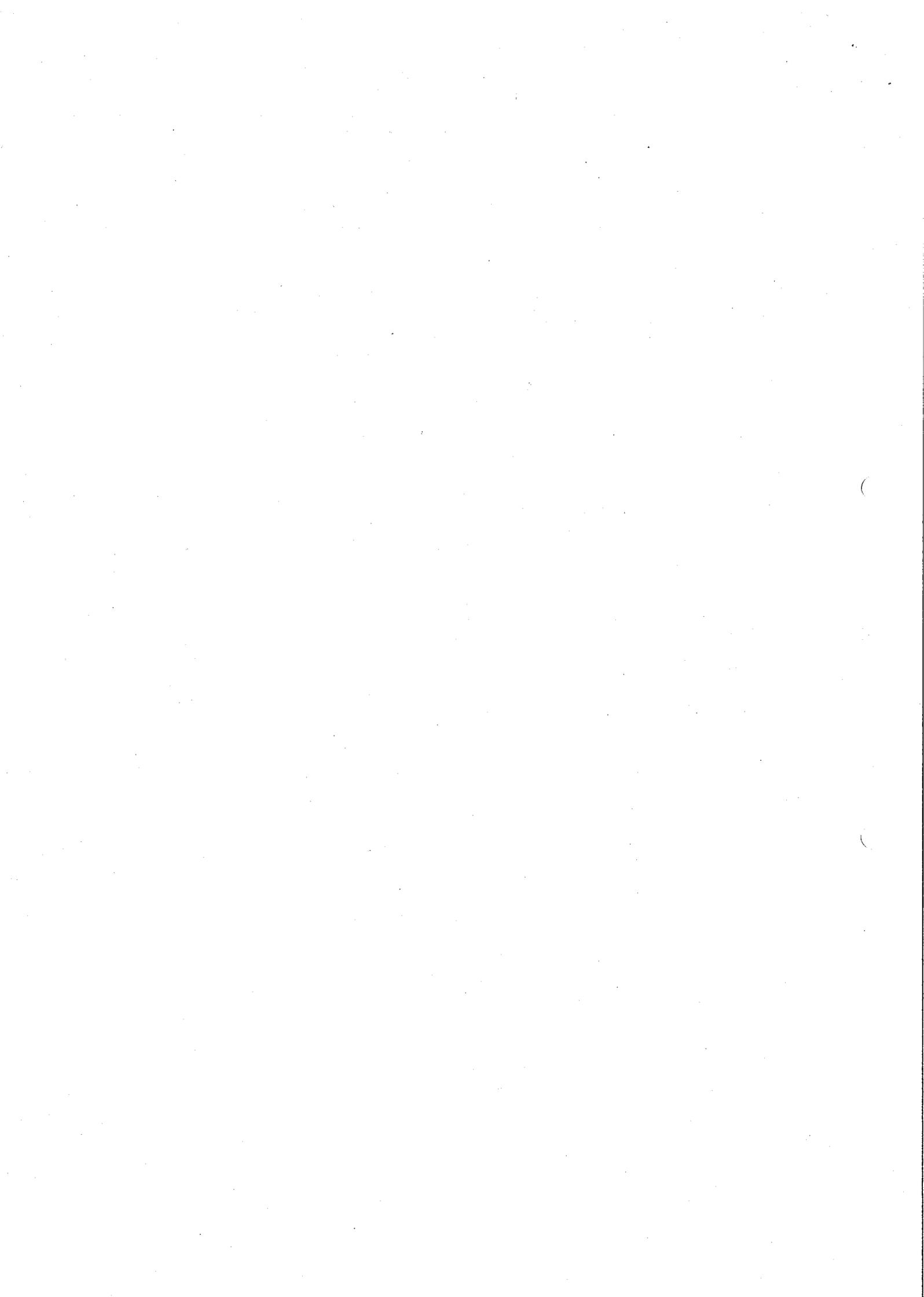
Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 9

Die vorstehend erwähnten öffentlich rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

Art. 10

Die Schutzzonenpläne und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.



Genehmigt vom Gemeinderat von Dornach am 9. Juli 1990 / 21. Oktober 1991 bzw. von der Gemeinderatskommission am 30. August 1993.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

W. Müller

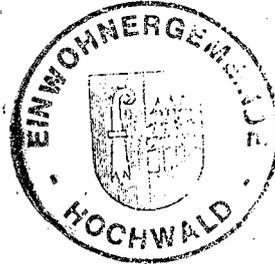
H. Köchlin

Genehmigt vom Gemeinderat von Hochwald am 27. August 1990

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

L. Wägler

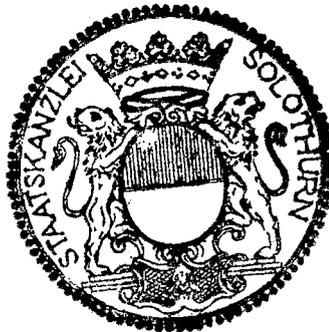


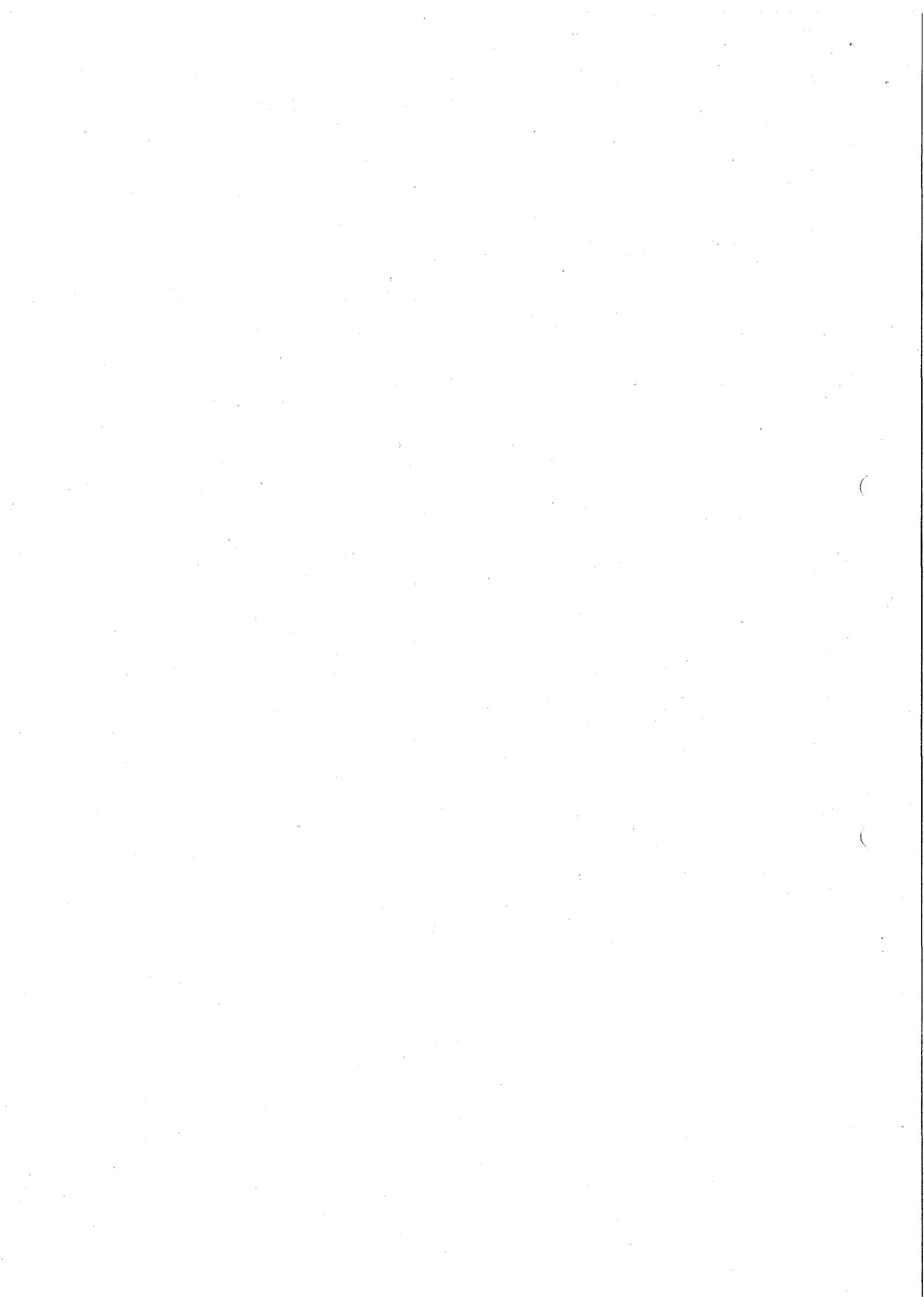
Z. Gottlieb

Genehmigt durch den Regierungsrat mit

Beschluss Nr. 3524 vom 25. Oktober 1993

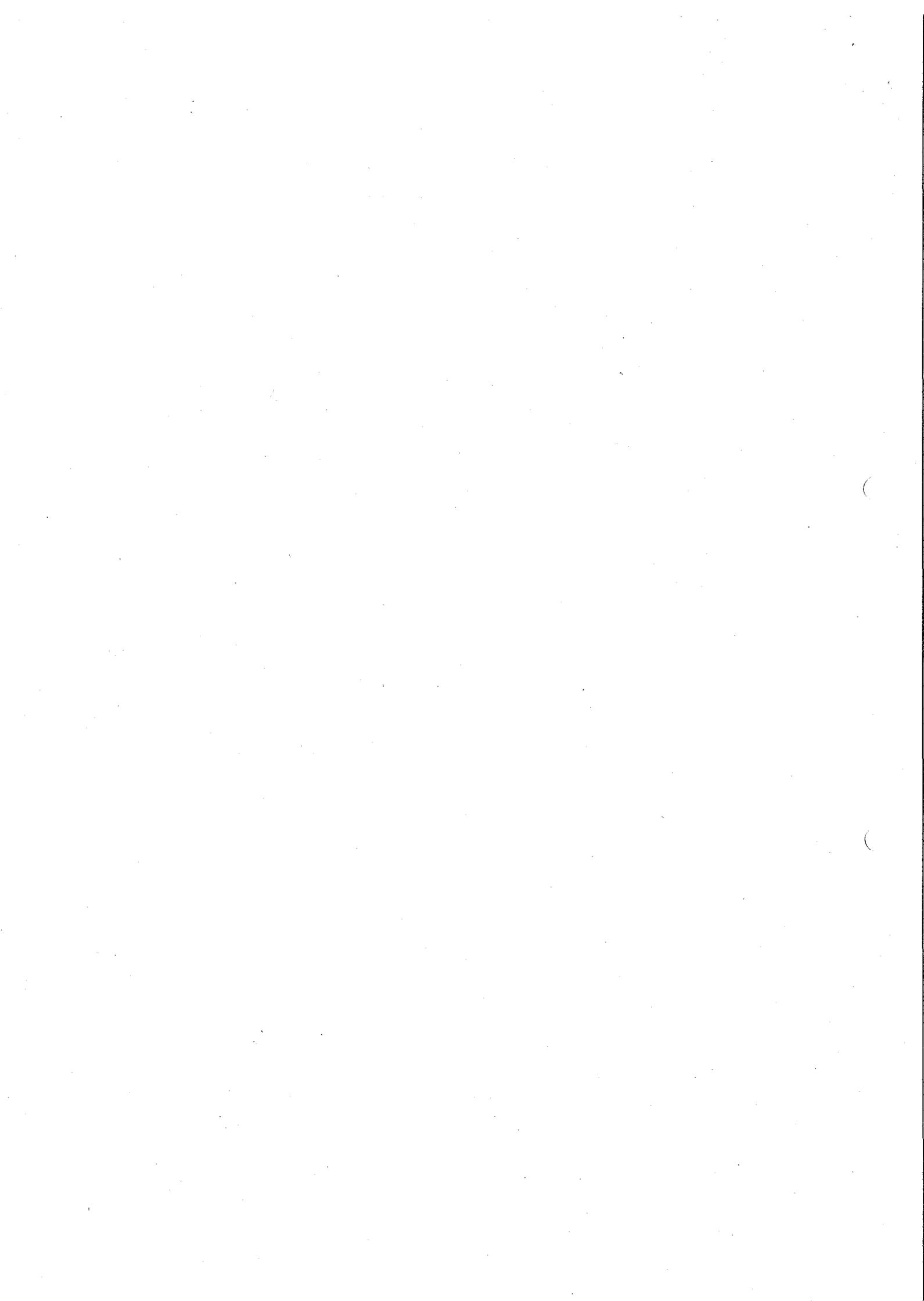
Der Staatsschreiber: *Dr. K. F. ...*





Anhang

- Richtlinien gemäss Art. 2.1
- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), hergegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1987.
- "Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln" Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG), Bundesamt für Umweltschutz, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 22.7. (1974).
- "Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau" Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20.2. (1972).
- "Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft" Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalten, veröffentlicht in den Mitteilungen für die schweiz. Landwirtschaft, 20.7. (1972).
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln" vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- TTV: Eidg. Technische Vorschriften vom 27.12.1967 und deren Nachträge.
- Verordnung des Departementes des Innern vom 22. Oktober 1981 über die Zonenkarten für den Gewässerschutz (SR 814.226.212.3)
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisationen"
- Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung) und die Änderung dieser Verordnung vom 9. April 1975.
- Schweizerisches Lebensmittelbuch
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Merkblatt "Umweltprobleme auf dem Lande", herausgegeben von den Bundesämtern für Umweltschutz, Gesundheitswesen und Landwirtschaft, März 1981
- Forstkalender, herausgegeben von Bundesamt für Forstwesen



- Klärschlammverordnung vom 8. April 1981
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Ausgabe 1974, aufgestellt durch die Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union
- Richtlinien des Departementes des Innern über allgemeine Anforderungen an Standort, Erstellen, Betrieb und Kontrolle von geordneten Deponien, (Eidg. Amt für Umweltschutz, März 1976)
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

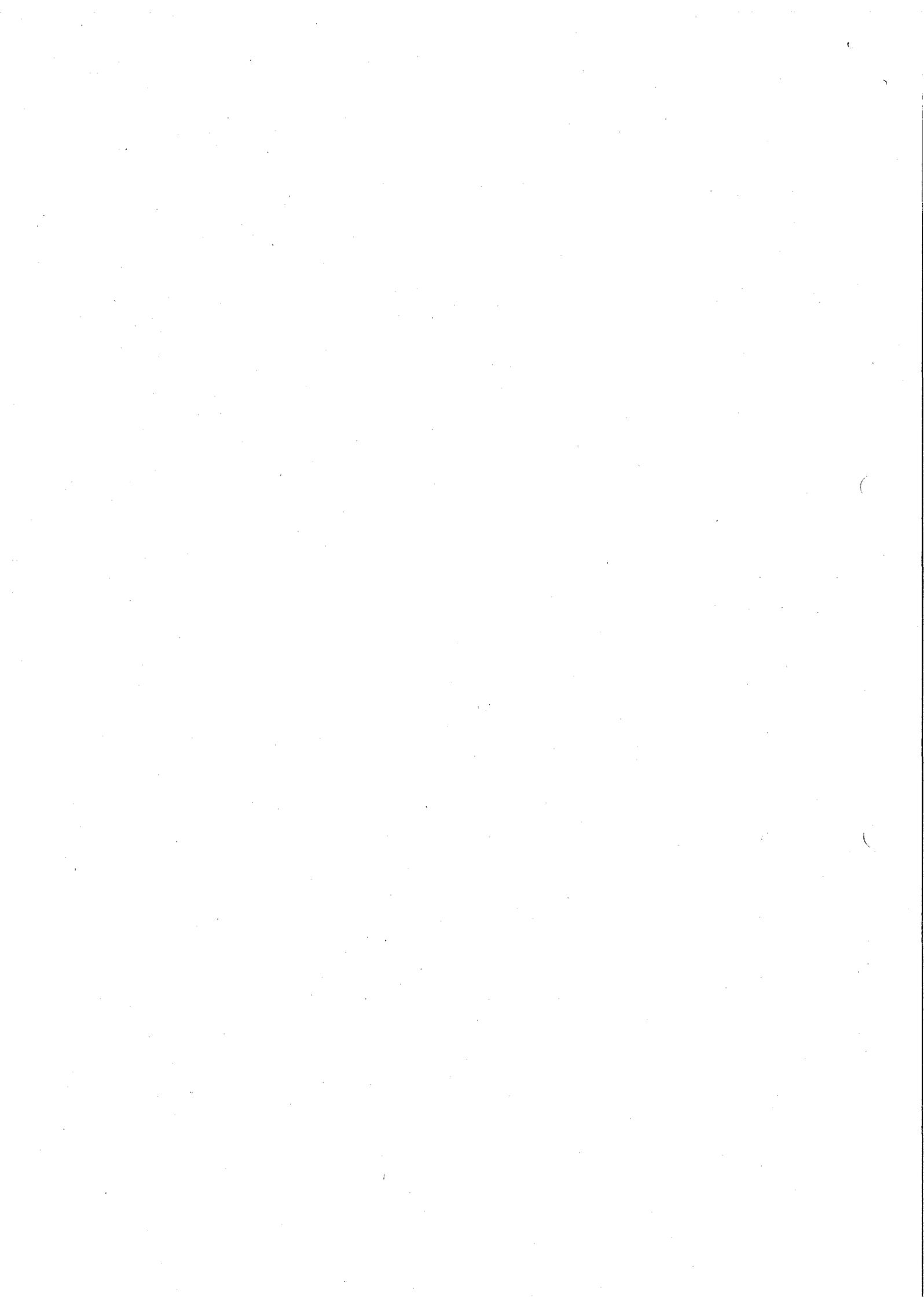


Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in den Zonen S II (engere Schutzzone) und S III (weitere Schutzzone) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht verwendet werden dürfen (gemäss Verzeichnis 1992/93 der Pflanzenschutzmittel)

Gemäss dem "Verzeichnis 1992/93 der Pflanzenschutzmittel" 1) ist in den Grundwasserschutzzonen S II und S III die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen untersagt:

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel</u>	<u>Firma</u>
Aldicarb	Temik 10G	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Alloxydimedon	Grasip	Siegfried
Anilazin	Dyrene SC 480 Fusatox-wp Royal Fusatox-Royal	Agroplant Schweizer Schweizer
Bromacil	Herbex-Spezial Unex	CTA Leu+Gygax
Carbetamid	Pradone TS	Rhone-Poulenc (Verkauf Sandoz)
Clethodim	Select	Agroplant
Cycloxydim	Focus	BASF (Verkauf Leu+Gygax)
Cyromazin Dazomet (DMTT)	Trigard 15 Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet-Granulate LG Dazomet Fongosan	Ciba-Geigy Maag Sandoz Leu+Gygax Plüss+Stauffer Plüss+Stauffer
Furalaxyl Metazachlor	Fongarid Butisan S Devrinol plus	Ciba-Geigy BASF (Verkauf: Maag) Siegfried
Oxadixyl	Sandofan F Sandofan YM Sandofan YM Pepite	Sandoz Sandoz Sandoz
Oxamyl Triclopyr	Arafos Garlon 3 A	Maag Maag

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste laufend den neuen Erkenntnissen anzupassen, gemäss dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1).



1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Eidg. Forschungsanstalt für Milchwirtschaft, Liebefeld-Bern
- Station federale de recherches agronomiques de Changins, Nyon
- Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern

Auf Bundesebene sind im Frühjahr 1987 für die Verwendung von ATRAZIN- und SIMAZIN-Präparaten in der Landwirtschaft folgenden Weisungen erlassen worden:

Atrazin, das bisher im Maisanbau zur Queckenbekämpfung in Mengen von bis zu 5 Kg Aktivsubstanz pro ha (Frühjahrsanwendung) resp. 7 Kg/ha (fraktionierte Frühjahrs- und Herbstanwendung) eingesetzt wurde, darf neu nur noch einmal jährlich, vor dem 30. Juni in Mengen von 1 bis 1,5 Kg/ha ausgebracht werden. Die bisher bewilligten Anwendungen im Weinbau (2-5 Kg/ha) und im Anbau von Spargel (1 bis 2 Kg/ha) sind gestrichen worden.

Die Mengen für Simazin wurden im Obst- und Weinbau von max. 5 Kg/ha auf 1.5-2.5 Kg/ha, bei Spargel von max. 5 Kg/ha und bei Mais von max. 5 Kg/ha auf 1-1.5 Kg/ha gesenkt; auch diese Anwendungen sind nur im Frühjahr, spätestens bis zum 30. Juni, bewilligt.

Das Bundesamt für Verkehr ordnet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Umweltschutz für die chemische Unkrautbekämpfung bei Eisenbahnen an: in den Gewässerschutzzonen S I - S III dürfen atrazin- und simazinhaltige Herbizide nicht mehr eingesetzt werden. Unter gewissen Bedingungen (vgl. Weisungen vom 19.1.1988) darf Roundup in den Zonen S II und S III verwendet werden. In der Zone S I darf keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen.

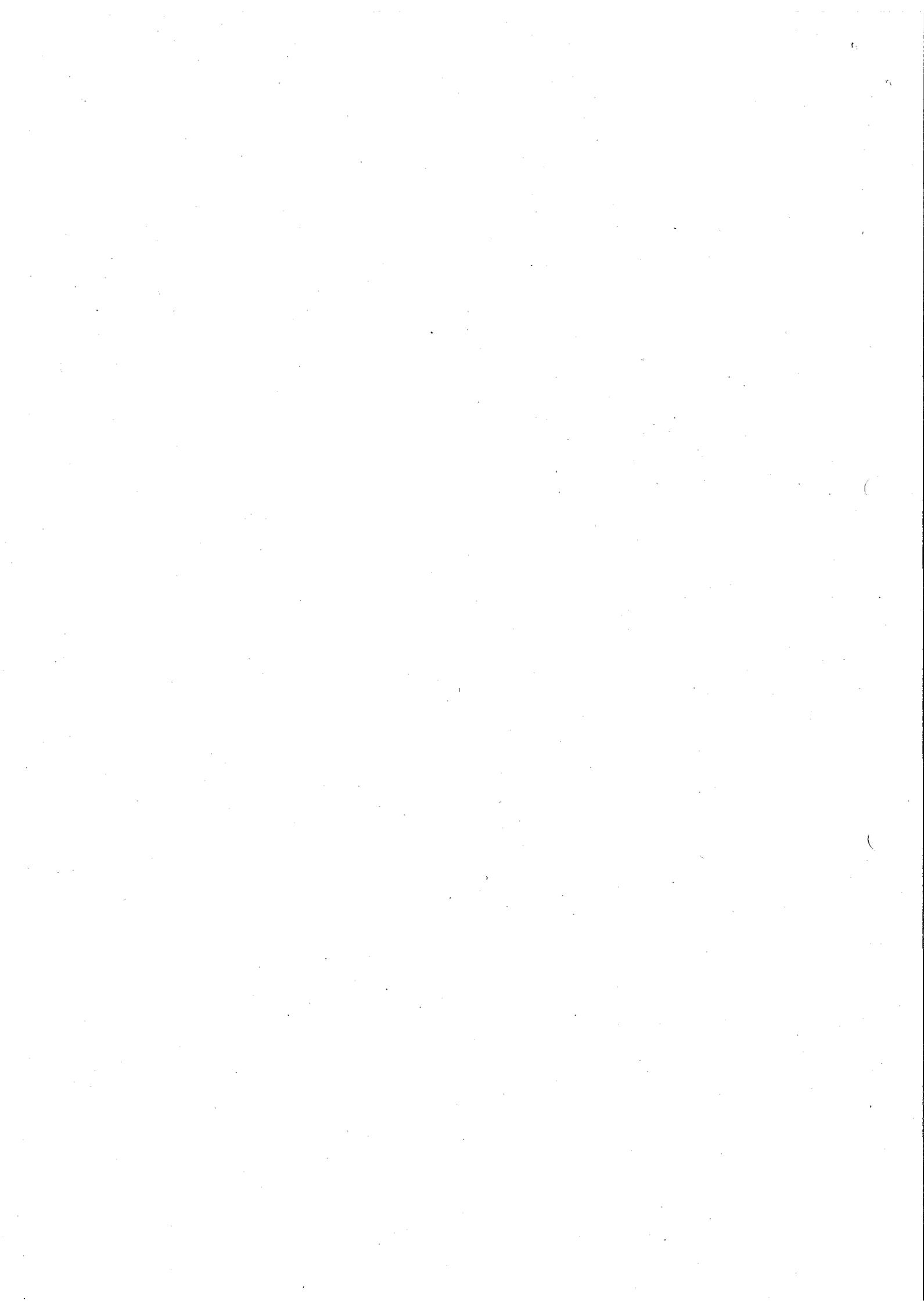
Eidg. Stoffverordnung vom 1.10.1992 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung (Anhang 4.5) hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden muss und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenschutzmittel anzuwenden
 - in Riedgebieten und Mooren
 - in Hecken und Feldgehölzen
 - in und an Oberflächengewässern
- Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - auf Lagerplätzen
 - auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - auf Böschungen von Strassen und Geleisen

Auf und an National- und Kantonsstrassen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel nicht vorbeugend, nicht auf Hartbelägen und nicht im Fassungsbereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S I) verwendet werden.

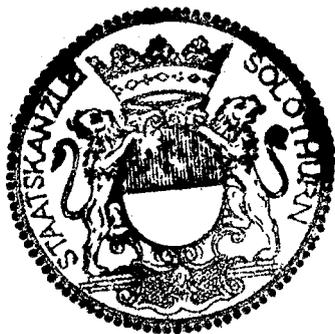


Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S II) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S III) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.

- In forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zone S II von Grundwasserschutzzonen
- Bei Wieder- und Neubepflanzungen
- Gegen Waldschäden, die auf Einwirkungen von Schadstoffen zurückzuführen sind



Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3524 genehmigt.

Solothurn, den 25. 10. 1993

Stattschreiber:

Dr. K. F. Schmalzer

